



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf einer Formulierungshilfe der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und FDP zum Hilfsprogramm zum Ausgleich gestiegener
Energiekosten für Krankenhäuser

vom 21. November 2022

Berlin, 21.11.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Bewertung der Formulierungshilfe

Mit dem geplanten Hilfsprogramm zum Ausgleich gestiegener Energiekosten für Krankenhäuser wird einer zentralen Forderung der Ärzteschaft Rechnung getragen. Der mit dem Hilfsprogramm verbundene Ausgleich für Kostensteigerungen beim Bezug von Erdgas, Wärme und Strom ist eine dringliche und notwendige Maßnahme, um die Funktionsfähigkeit der andernfalls in ihrer Existenz bedrohten Kliniken zu sichern.

Die im Entwurf vorgesehenen zwei Zuführungen aus Bundesmitteln zur Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, nämlich bis zum 17. Januar 2023 in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro sowie bis zum 16. Januar 2024 um bis zu 1,5 Milliarden Euro, sind uneingeschränkt zu begrüßen. Die in § 26f KHG (neu) vorgesehenen Berechnungsmodalitäten erscheinen nach einer ersten Sichtung grundsätzlich sachgerecht.

Allerdings geht die Bundesärztekammer davon aus, dass die auf dieser Basis geplanten klinikindividuellen Ausgleichszahlungen im Hinblick auf den in den letzten Monaten festzustellenden Preisanstieg für andere Güter nicht ausreichend sein werden, um die Liquidität der Krankenhäuser dauerhaft zu gewährleisten und Insolvenzverfahren zu vermeiden. Neben der Kompensation der erheblichen Steigerungen der Energiekosten, für die auch 2023 nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz keine wesentlichen Preissenkungen zu erwarten sind, bedarf es weiterer Ausgleichsmechanismen für die die medizinische Versorgung in Deutschland tragenden Einrichtungen. Ausgleichszahlungen für Preiserhöhungen im Bereich der Medizintechnik, Pharmazie, Lebensmittelbeschaffung und z. B. Bauvorhaben sind bisher ebenso wenig berücksichtigt wie zu erwartende Lohnsteigerungen. Aufgrund der Systematik der Klinikfinanzierung können die daraus resultierenden Kostensteigerungen nicht an die Kostenträger weitergegeben werden. Auch im Bereich der ambulanten Versorgung bedarf es eines Refinanzierungsinstruments, da Sachkostensteigerungen beim Bezug von Energie ebenso wie andere Zusatzkosten zurzeit in die Vergütungsverhandlungen nur bedingt nachgelagert eingebracht werden können.

Nach den erheblichen Belastungen für die Kliniken während der Coronapandemie ist es unverzichtbar, den dort Beschäftigten jetzt ein klares und verlässliches Signal zu geben, dass Klinikinsolvenzen durch einen entsprechenden Schutzschirm sicher vermieden werden.